

Wenden wir die oben gegebenen Sätze auf den Fall an, so ist zu sagen: An sich ist das Gebet gut, enthält nichts Schlimmes, wird mit Vertrauen auf Gott verrichtet, wäre also erlaubt. Wird aber die Wirkung unfehlbar erwartet oder gerade von dieser Gebetsformel erwartet, so dass eine Abweichung davon die Wirkung in Frage stellt, so ist die Uebung als abergläubisch anzusehen. Damit sind auch die Cautelen angedeutet, unter welchen man die Person das thun lassen dürfte. Zuerst kommt die Qualität der Person selbst in Betracht, denn wenn Gott auch Sündern die Charisma verleihen kann, so ist dies doch Ausnahme, nicht Regel. Dann ist die Person zu befragen, ob sie gerade dieser Formel und zwar unfehlbar die Wirkung zuschreibe, und hierin zu belehren. Es steht zwar nichts entgegen, dass sie immer die nämliche Gebetsformel gebraucht; nur darf sie nicht von der Formel als solcher die Wirkung erwarten; noch weniger kann sie ohne besondere Offenbarung unfehlbar die Wirkung erwarten. Wenn also nach dieser Richtung keinerlei Bedenken obwalten, kann sie ihre Uebung fortsetzen.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

### III. (Muß ein Heide, der sich taufen lässt, die erste Frau nehmen oder wenigstens interpellieren?)

In einer heidnischen Gegend, die eine blühende Missionsstation hat (Apostol. Präfectur), lebt ein Heide, der schon den Willen hätte, sich taufen zu lassen, wenn er nur die zweite Frau, von welcher er bereits mehrere erwachsene Kinder hat, nicht zu verstoßen brauchte, und die erste nehmen müsste, die kinderlos ist, aber gleich bereit wäre, sich mit ihm taufen zu lassen. Der Apostolische Missionär fragt in einem an die Quartalschrift gerichteten Schreiben, ob dem Manne gestattet werden könne, wenn er getauft worden wäre, die zweite Frau, und diese allein, zu behalten, ohne die erste, gemäß der Bedingung, die an das sog. Paulinische Privileg geknüpft ist, zu interpellieren, da auch die zweite bereit ist, mit ihm katholisch zu werden. — Wir sind der Ansicht, dass dem Wunsche dieses Mannes entsprochen und so ihm die Bekehrung zum Christenthum erleichtert werden kann, wenn auch wohl nicht ohne Recurs an den Apostolischen Stuhl, resp. die S. C. de Propag. fide. Wären etwa die Verhältnisse in jener Gegend solcher Art, dass die Ehen der Heiden dort gar nicht als rechtmäßige Ehen angesehen werden könnten, so wäre selbstverständlich von Schwierigkeiten, die durch diesen Recurs gelöst werden müssten, keine Rede zu führen; die Mittheilungen, die wir erhalten haben, lassen aber auf solche Verhältnisse nicht schließen, sondern deuten vielmehr das Gegentheil derselben an. Wir nehmen also an, dass die erste Ehe eine rechtmäßige ist (matrimonium legitimum). Kraft des Paulinischen Vorrechtes kann dieselbe, wenn der Mann sich bekehrt, nicht gelöst werden; denn die Frau ist bereit, sich ebenfalls taufen zu lassen und mit ihrem Ehemanne als Christin

zu leben. Aber nach den klaren und durchschlagenden Beweisen, welche in neuester Zeit von Ballerini, Biederlaß, Lehmkühl u. a. erbracht wurden, hat die Kirche überhaupt die Vollmacht, die im Heidenthume geschlossene Ehe, wenn der eine Theil sich bekehrt und die Ehe nach der Taufe nicht vollzogen worden, also ein matrimonium ratum et non consummatum ist, aus einem wichtigen Grunde, der ebenso wie bei dem privilegium paulinum auf den favor fidei zurückgeführt werden kann, zu lösen. Kraft dieser Vollmacht hat Pius V. (Constitution Romani Pontificis vom 2. August 1571) erklärt, die zum Christenthume übertretenden Indianer könnten diejenige unter ihren Frauen als Chefrau behalten, die mit ihnen sich taufen lässt, auch wenn es die erste Frau nicht sein sollte. In ähnlicher Weise hat Gregor XIII. (Constitution Populis ac nationibus vom 25. Jan. 1585) den Missionären der Gesellschaft Jesu die Vollmacht ertheilt, bekehrten Indianen die Eingehung einer neuen Ehe zu gestatten, wenn der frühere Ehegatte nicht befragt werden kann oder dieser nicht innerhalb der festgestellten Frist geantwortet hat; zugleich hat er erklärt, diese zweite Ehe solle auch dann als gültig angesehen werden, wenn sich später ergeben sollte, der frühere Ehegatte habe friedlich zusammenleben wollen oder sei sogar selbst Christ geworden. Aus diesen päpstlichen Constitutionen haben die genannten Theologen überzeugend dargethan, dass dem Papste die Vollmacht zustehe, die im Heidenthume rechtmäßig geschlossene, durch die Taufe ratifizierte, aber nach derselben nicht vollzogene Ehe aus wichtigen Gründen aufzulösen. Denn, wie der selbe Gregor XIII. und nach ihm Urban VIII. sich ausdrücken: „Nos, attendentes, hujusmodi connubia inter infideles contracta vera quidem, non tamen adeo rata censeri, ut, necessitate suadente, dissolvi non possint“, etc.

Aehren wir nun zu der uns vorgelegten Frage zurück. Es lässt sich aus den angeführten Constitutionen nicht ebenso schließen, dass es dem bekehrten Ehegatten überhaupt freistehet, von den Frauen, die sich zugleich mit ihm bekehren wollen, diejenige zu wählen, die ihm beliebt. Pius V. spricht ausdrücklich nur von dem Falle, dass eine sich mit dem Manne taufen lassen wolle, und Gregor XIII. von dem Falle, dass der frühere Ehegatte nicht befragt werden könne oder innerhalb der festgestellten Frist nicht geantwortet habe. Die rechtmäßige Ehe wird auch durch die Taufe selbst durchaus nicht gelöst. Pius V. sagt zwar ganz allgemein: „Ut Indi, sicut praemittitur, baptizati, et in futurum baptizandi, cum uxore, quae cum ipsis baptizata fuerit et baptizatur, remanere habeant, tamquam cum legitima uxore, aliis dimissis, Apostolica auctoritate tenore praesentium declaramus, matrimoniumque hujusmodi inter eos legitime consistere.“ Aber er hat doch vorher ausdrücklich vorausgesetzt, dass es sehr schwer sei, die erste Frau zu finden und, wie Gregor XIII. sich ausdrückt, zu befragen. Es scheint also nicht,

dass in unserem Falle die Ehe mit der ersten Frau dadurch gelöst würde, dass nach der Taufe die mit der zweiten ohneweiters eingegangen würde; sondern es muss durch apostolische Vollmacht die Ermächtigung zur Eingehung der Ehe mit dieser eigens ertheilt werden und durch diese Eheschließung selbst wird dann die frühere Ehe kraft derselben Vollmacht gelöst. Der Apostolische Präfect, an den sich der Missionär zu wenden hat, möge also, wenn er keine allgemeine Vollmacht für solche Fälle besitzt, an die S. C. de Propag. fide mit Angabe der vorliegenden Gründe recurrieren. Der Grund, dass von dieser zweiten Frau mehrere schon erwachsene Kinder vorhanden sind und von der ersten keines, scheint an und für sich ein sehr wichtiger, und wenn nicht besondere Umstände anders zu urtheilen nöthigen, hinreichend zu sein. Die Eingabe des Gesuches ist also gerechtsfertigt und die Bitte wird, wie uns scheint, gewährt werden.

In seinem Schreiben an die Quartalschrift fügt der Apostolische Missionär noch die Frage hinzu: Wie wäre zu verfahren, wenn die erste Frau selbst gleich sich wollte taufen lassen, um dann den Ehemann sofort zu interpellieren? Wäre diesem, wenn er sich ebenfalls zum Christenthum bekehren will, die Verpflichtung aufzuerlegen, dieser Interpellation zu entsprechen und die erste Ehefrau zu behalten? — Wir sind der Ansicht, dass auch in diesem Falle die vorher gegebene Lösung maßgebend sein darf. Der Mann kann vom Apostol. Stuhle ermächtigt werden, die Ehe mit der zweiten Frau einzugehen und dann wird die Ehe mit der ersten gelöst. Also ist er nicht verpflichtet, in der Ehe mit der ersten zu verbleiben, falls ihm diese Ermächtigung wirklich ertheilt wird.

Klagenfurt.

J. Müllendorff S. J.

**IV. (Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe durch päpstliche Vollgewalt.)** Die letzten Päpste kamen viel häufiger, als ihre Vorgänger in früheren Jahrhunderten, in die Lage, aus sehr wichtigen Gründen eine zwar rechtskräftig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe aufzulösen, und so ihre oberste, von Christo dem Herrn ihnen übertragene Binde- und Lösegewalt, in einer so hochbedeutenden Angelegenheit zur Ausübung zu bringen; ja, nicht wenige Fälle der letzten Decennien liefern den Beweis, dass man gerne zu dieser einfacheren Lösung seine Zuflucht nimmt, wenn die Gültigkeit der Ehe bestritten und deshalb eine Nullitätserklärung angestrebt wird, die Ungültigkeit aber nicht als über jeden Zweifel erhaben bewiesen erscheint; so geschieht dies auch nicht selten in den vielfach zur Behandlung kommenden Fällen von Impotenz, wenn dieselbe nicht ganz evident nach ihren ehrechten Bedingungen erscheint; diese Auflösung eines matrimonium ratum et nondum consummatum erfolgt öfter selbst gegen den Willen des einen Eheheils, wenn der andere aus wichtigen Gründen dieselbe ersehnt; das mag folgender Fall aus jüngster Zeit zeigen.